

BESCHLUSSVORLAGE V0510/21/1 öffentlich	Referat Amt Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA) 800900 Amtsleiter/in Schwaiger, Thomas, Dr. Telefon 3 05-33 00 Telefax 3 05-33 09 E-Mail thomas.schwaiger@in-kb.de Datum 14.07.2021
--	--

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	20.07.2021	Entscheidung	
Stadtrat	29.07.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:
Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf und Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt folgender Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter
Kommunalbetriebe AöR zu:

Die in Anlage beigefügte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage des BayStrWG die Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen. Aufgrund der Entscheidung des BayVGH ist eine weitere inhaltliche Änderung der Verordnung nicht erforderlich, da die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege darin bereits enthalten ist. Maßgeblich ist lediglich die letzte Gesetzesänderung des BayStrWG, die zu Beginn der Verordnung in den Rechtsgrundlagen zitiert wird.

Da die derzeit geltende Verordnung im Wesentlichen der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages entspricht wird vorgeschlagen, die Verordnung der INKB über die Reinhaltung und die Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in Bezug auf die neue Rechtsgrundlage (BayStrWG) neu zu erlassen. Die vorgenommenen meist redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung.

Die Ausarbeitung der Verordnung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Ingolstadt.

Anlagen

1. Neufassung der Reinigungsverordnung (Entwurf)
2. Synopse zur Neufassung der Reinigungsverordnung